MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Gremium/TOP:	Sitzungsdatum:
Gemeinderat **TOP 14 ö**	**22.07.2020**
Drucksache:	**Federführung:**
098/2020	**Haushalt und Controlling** **Schneider J. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:
Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) der Stadt Mosbach an die Stadtwerke Mosbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	22.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten öffentlichen Auftrag (Betrauungsakt) zu Gunsten der Stadtwerke Mosbach GmbH, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Der Gemeinderat weist Oberbürgermeister Jann an, als Vertreter der Stadt Mosbach unverzüglich eine Gesellschafterversammlung bei den Stadtwerken Mosbach GmbH einzuberufen, in welcher der Betrauungsakt als Weisung an die Geschäftsführung zu beschließen ist.

Sachverhalt:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der daraus resultierenden Daseinsvorsorge hat die Stadt Mosbach die Aufgabe der Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Infrastruktur, wie Parkflächen und Bäder sowie von Versorgungsleistungen, wie Strom, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Ausübung dieser Gemeinwohlaufgaben erfolgt derzeit durch die Stadtwerke Mosbach GmbH auf Grundlage des Betrauungsaktes vom 27.01.2010 und den Konzessionsverträgen.
Der öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) vom 27.01.2010 enthält keinen Betrauungszeitraum. Durch Neuerungen in der Rechtsprechung, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Beschluss vom 20. Dezember 2011) wurden die Voraussetzungen für die staatliche Beilhilfe,

speziell für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angepasst. Eine wesentliche Änderung ist die zeitliche Befristung der Betrauung für eine Dauer von maximal zehn Jahren (Art. 2 Abs. 2 des Feststellungsbeschlusses). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher ein neuer Betrauungsakt zu Gunsten der Stadtwerke Mosbach GmbH beschlossen werden.

Die Finanzierung von kommunalen Regie- und Eigenbetrieben sowie kommunaler Unternehmen steht seit vielen Jahren unter verschärfter wettbewerbsrechtlicher Beobachtung durch die europäische Kommission.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen. Wird ein Unternehmen mit einer Betrauung beauftragt und erhält es auf dieser Basis Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) bedarf es weder einer Notifizierung der Beihilfe, noch einer entsprechenden Anzeige.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen („DAWI-Mitteilung“). Wenn an der Bereitstellung einer Infrastruktur ein allgemeines Interesse besteht, diese aber in der Regel nicht kostendeckend zu betreiben ist und daher von privaten Unternehmen nicht angeboten wird, kommt eine DAWI in Betracht. Hierzu zählen auch der Betrieb von Bädern und Parkeinrichtungen.

Voraussetzung für eine DAWI-Freistellung ist ein formeller Betrauungsakt. Soweit ein Konzessionsvertrag besteht (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) genügt dieser nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Betrauung.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH erbringen für die Stadt Mosbach Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, daher sollte für das gesamte Tätigkeitsspektrum von öffentlichem wirtschaftlichem Interesse (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) der Stadtwerke Mosbach GmbH der als Anlage beigefügte öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) beschlossen werden.

Artikel 4 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses sieht vor, dass die DAWI dem betrauten Unternehmen verbindlich auferlegt werden muss. Ein Beschluss des Gemeinderats bindet aber grundsätzlich nur den Oberbürgermeister als ausführendes Organ der Gemeinde und hat damit keine Außenwirkung. Um dem betrauten Unternehmen die verbundenen Pflichten verbindlich aufzuerlegen, bedarf es einer Anweisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung.
Der Oberbürgermeister sollte deshalb angewiesen werden eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und durch diese eine entsprechende Weisung an die Geschäftsführung beschließen lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung über den Betrauungsakt ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) der Großen Kreisstadt Mosbach